



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das  
Bundesministerium für Inneres

Zl. 39/88

Herrengasse 7  
1014 Wien



Zahl: 10.100/150-IV/6/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, und erstattet nachstehende

## S T E L L U N G S N A H M E :

Dem Entwurf wird zugestimmt und mit Ausnahme der tieferstehend angeführten Einwendung hinsichtlich § 11 a (2) des Entwurfes keine Einwendung erhoben.

Es liegt zwar auf der Hand, daß die durch die Novellierung zusätzlich erforderlich gewordene Fragestellung einerseits einen erheblichen bürokratischen Aufwand, andererseits eine zusätzliche Belastung des Staatsbürgers mit sich bringt. Es werden Fragen gestellt, die seinen rein persönlichen Bereich betreffen und die unter Umständen unangenehm zu beantworten sind.

Es wird aber nicht verkannt, daß diese zusätzliche Belastung erforderlich geworden ist im Hinblick auf das in den Erläuterungen zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und die Notwendigkeit für die Gemeinden, die tatsächliche und richtige Einwohnerzahl als Voraussetzung für den Finanzausgleich festzustellen.

Der gefertigte Rechtsanwaltskammertag regt lediglich an, die neu eingeführten Probezahlungen und den damit verbundenen Aufwand so eng wie möglich zu begrenzen und in § 11 a Abs.2 2. Satz des Entwurfes noch eine Bestimmung einzufügen, daß außer der Zahl der zu befragenden Personen je Probezahlung und Gemeinde auch die Zahl der betroffenen Gemeinden begrenzt wird.

Wien, am 25. März 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH  
Präsident